

Festlegung Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Zwickauer Energieversorgung GmbH im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a) Konzessionsabgabenverordnung ab dem Kalenderjahr 2012

Mit auslaufender Gültigkeit der BTOElt zum 01.07.2007 entstand eine Regelungslücke bei der Festlegung von Schwachlastzeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) Konzessionsabgabenverordnung. Aus diesem Grund legt der Netzbetreiber ZEV in Abstimmung mit dem Grundversorger in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BTOElt folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) für sein Netzgebiet fest:

Montag bis Freitag	20:00 Uhr – 08:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag	00:00 Uhr – Mo 08:00 Uhr
keine Sonderregelung für Feiertage	

Der Netzbetreiber behält sich vor, diese Zeiten anzupassen.

Der Lieferant hat in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die an den Netzbetreiber gelieferten NT-Registerzählerstände nur innerhalb der oben angeführten Schwachlastzeiten messtechnisch erfasst wurden. Der Netzbetreiber ZEV behält sich vor vom Lieferanten ein Wirtschaftsprüfertestat bzw. Testat eines vereidigten Buchprüfers als Nachweis anzufordern.

Für die HT-/NT-Kennzeichnung werden folgende OBIS-Kennzahlen verwendet:

Wirk NT	1.8.1
Wirk HT	1.8.2
Blind NT	5.8.1
Blind HT	5.8.2
Blind NT	8.8.1
Blind HT	8.8.2
Blind NT	3.8.1
Blind HT	3.8.2